

# Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

## Allgemeine Infos

Sie haben eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung? Sie wollen eine Arbeit, eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum aufnehmen? Für jede Beschäftigung brauchen Sie immer zuerst die Erlaubnis der **Ausländerbehörde**. In den ersten 4 Jahren in Deutschland muss in vielen Fällen auch die **Bundesagentur für Arbeit** zustimmen.

## Wie beantrage ich eine Arbeitserlaubnis?



## Arbeitsverbote (und Ausnahmen) für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Sie kommen aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal und Serbien)? In dem Fall besteht in der Regel ein Arbeitsverbot. Ausnahme: Sie kommen aus der Republik Moldau und Georgien und haben

→ die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und

→ bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben oder

→ sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag (30.8.2023) geduldet im Inland aufgehalten.

## Weitere Arbeitsverbote bei Duldung, wenn....

- Bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
- Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist
- Bei Einreise nur wegen des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**Wer bekommt eine Duldung nach § 60b AufenthG?**

Vor allem Personen, die  
→ sich nicht bemühen, einen Pass zu besorgen und  
→ deshalb nicht abgeschoben werden können.

## Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

Ich wohne... / Ich komme aus...	allen Herkunftsstaaten außer „sicheren Herkunftsstaaten“
in einer Aufnahmeeinrichtung	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-6. Monat**: Ermessen („Kann-Regelung“) ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
*ab Asylantragstellung ** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt	

## Arbeitsmarktzugang mit Duldung

Ich wohne... / Ich komme aus...	allen Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot besteht
in einer Aufnahmeeinrichtung	1.-6. Monat: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: gebundenes Ermessen („Soll- Regelung“)
außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung	1.-3. Monat**: i.d.R Arbeitsverbot ab 4. Monat**: gebundenes Ermessen („Soll- Regelung“)
* des Besitzes einer Duldung nach § 60a AufenthG ** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts Bei „Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ gilt immer: Ermessen („Kann-Regelung“)	

Diese Broschüre bietet eine allgemeine Übersicht. **Haben Sie spezifische Fragen zum Arbeitsmarktzugang oder benötigen Sie weitere Informationen?** Mitarbeiter\*innen der WIR Netzwerke beraten Sie gern! Eine Übersicht über alle WIR-Netzwerke finden Sie hier: [2024-01-29 Übersicht Projektlandschaft WIR \(esf.de\)](#)

KONTAKT:

Diese Arbeitshilfe ist mit Stand Juli 2024 im Rahmen der bundesweiten AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke entstanden. Sie gibt nicht die Rechtsauffassung des BMAS oder der EU wieder.

Die bundesweite AG Aufenthaltsverfestigung wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

